



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bernd Voß (Bündnis 90/Die Grünen)

und

## Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

### Zugang für Fischereifahrzeuge in der Zwölfseemeilenzone

#### Vorbemerkung:

Für die Küstengewässer der EU bestehen im Bereich der Zwölfseemeilenzone sehr unterschiedliche Regelungen bezüglich des Zugangs für die fischereiliche Nutzung. Vor der schleswig-holsteinischen Küste besteht innerhalb der Zwölfseemeilenzone für deutsche Fischer kein exklusives Zugangsrecht.

1. In welchen Gebieten und für welche Fischarten sind Fischer aus welchen EU-Mitgliedsstaaten zur Fischerei innerhalb der Zwölfseemeilenzone vor der schleswig-holsteinischen Küste berechtigt?

Die Zugangsrechte sind in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (Grundverordnung) geregelt.

Danach gelten für die deutschen und damit auch schleswig-holsteinischen Küstengewässer innerhalb der 12-Seemeilen-Zone folgende Zugangsrechte:

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten
Nordseeküste (zwischen 3 und 12 Seemeilen)	Dänemark	Grundfisch- arten Sprotte Sandaal
Deutsch-dänische Grenze bis zur Nordspitze von Amrum bei 54°43' N	Dänemark	Garnelen

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten
Nordseeküste (zwischen 3 und 12 Seemeilen)	Niederlande	Grundfisch- arten Garnelen
Gebiet um Helgoland	Vereinigtes Königreich	Kabeljau Scholle
Ostseeküste (zwischen 3 und 12 Seemeilen)	Dänemark	Kabeljau Scholle Hering Sprotte Aal Wittling Makrele

2. In welchen Gebieten und für welche Fischarten sind Fischer aus Deutschland bzw. Schleswig-Holstein zur Fischerei innerhalb der Zwölfseemeilenzone anderer EU-Mitgliedsstaaten berechtigt?

Die Zugangsrechte der deutschen bzw. schleswig-holsteinischen Fischer ergeben sich ebenfalls aus Anhang I der Grundverordnung (vgl. Antwort zu Frage 1):

Geografisches Gebiet	Arten
<p><b>Küstengewässer des Vereinigten Königreichs</b> (zwischen 6 und 12 Seemeilen)</p> <p>1. Gebiet östlich der Shetland-Inseln und der Insel Fair zwischen folgenden Linien: vom Leuchtturm Sumbrugh Head nach Südosten; vom Leuchtturm Skroo nach Nordosten; vom Leuchtturm Skadan nach Südwesten</p> <p>2. Berwick-upon-Tweed nach Osten; vom Leuchtturm Whitby High nach Osten</p> <p>3. Leuchtturm North Foreland nach Osten; vom neuen Leuchtturm Dungeness nach Süden</p> <p>4. Gebiet um St Kilda</p> <p>5. Leuchtturm Butt of Lewis nach Westen zur Verbindungslinie zwischen dem Leuchtturm Butt of Lewis und dem Punkt 59°30'N-5°45'W</p> <p>6. Gebiet rund um die Inseln North Rona und Sulisker (Sulasgeir)</p>	<p>Hering</p> <p>Hering</p> <p>Hering</p> <p>Hering Makrele</p> <p>Hering</p> <p>Hering</p>
<p><b>Küstengewässer Irlands:</b> (zwischen 6 und 12 Seemeilen)</p> <p>1. Old Head of Kinsale nach Süden Carnsore Point nach Süden</p> <p>2. Cork nach Süden Carnsore Point nach Süden</p>	<p>Hering</p> <p>Makrele</p>

Geografisches Gebiet	Arten
<p><b>Küstengewässer Dänemarks</b></p> <p>Nordseeküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)</p> <p>1. von der deutsch-dänischen Grenze bis Hanstholm</p> <p>2. Blåvands Huk bis Bovbjerg</p> <p>3. Thyborørn bis Hanstholm</p> <p>Skagerrak (Hanstholm bis Skagen) (zwischen 4 und 12 Seemeilen)</p> <p>Kattegat (zwischen 3 und 12 Seemeilen)</p> <p>Nördlich von Seeland bis zur Parallele des Breitengrads, der durch den Leuchtturm Forsnaes führt</p> <p>Ostseeküste (einschließlich Belten, Sund, Bornholm) (zwischen 3 und 12 Seemeilen)</p>	<p>Plattfisch Garnelen</p> <p>Plattfisch</p> <p>Plattfisch Sprotte Kabeljau Köhler Schellfisch Makrele Hering Wittling</p> <p>Plattfisch Sprotte Kabeljau Köhler Schellfisch Makrele Hering Wittling</p> <p>Kabeljau Plattfisch Kaisergranat Hering</p> <p>Sprotte</p> <p>Plattfisch Kabeljau Hering Sprotte Aal Lachs Wittling Makrele</p>
<p><b>Küstengewässer Frankreichs</b> (zwischen 6 und 12 Seemeilen)</p> <p>Dünkirchen (2°20'O) bis Kap Antifer (0°10'O)</p>	<p>Hering (nur Okt.-Dez.)</p>
<p><b>Küstengewässer der Niederlande</b> (zwischen 3 und 12 Seemeilen)</p>	<p>Kabeljau Garnelen</p>

3. Auf welchen gesetzlichen und ggf. historischen Grundlagen beruhen die derzeitigen Regelungen?

In Art. 17 der Grundverordnung werden die Zugangsrechte geregelt. Nach Absatz 1 wird grundsätzlich allen Gemeinschaftsfischereifahrzeugen der gleichberechtigte Zugang zu allen Gemeinschaftsgewässern gewährt. Die Ausnahme davon wird in Absatz 2 geregelt. Danach wird den Mitgliedstaaten das exklusive Fischereirecht in ihren Küstengewässern bis zur 12-Seemeilen-Grenze zugestanden. Davon ausgenommen sind allerdings die traditionellen Zugangsrechte anderer Mitgliedstaaten wie sie im Anhang I der Grundverordnung geregelt sind (siehe Antworten zu Fragen 1 und 2).

Historisch erklären sich die Zugangsrechte daher, dass es ab dem 18 Jahrhundert lediglich eine 3-Seemeilen-Zone (= Reichweite eines Kanonenschusses) gegeben hat, die etwa ab den 1970er Jahren von einer Reihe von Staaten ausgedehnt wurde. 1982 hat die 3. UN-Seerechtskonferenz daher eine Konvention zur Neuaufteilung der Meere beschlossen (United Nations Convention on the Law of the Sea – UN-Seerechtskonvention). Nach der Konvention können die Küstenstaaten ihr Hoheitsgebiet einseitig auf eine Distanz von 12 Seemeilen von der Küste an gerechnet ausdehnen. Bei der EU-weit einheitlichen Festlegung der exklusiven Fischereirechte auf 12 Seemeilen in der Grundverordnung wurden die traditionellen Fischereien in den jeweiligen Küstengewässern anderer Mitgliedstaaten ins Gemeinschaftsrecht übernommen.

4. Wie beurteilt die Landesregierung diese Regelungen in Hinblick auf eine mögliche Benachteiligung der schleswig-holsteinischen Fischerei?

Eine Benachteiligung der schleswig-holsteinischen Fischerei kann die Landesregierung nicht erkennen. Genau so wie z.B. niederländische Fischer in den deutschen bzw. schleswig-holsteinischen Nordsee-Küstengewässern zwischen 3 und 12 Seemeilen auf Nordseegarnelen fischen dürfen, ist es deutschen bzw. schleswig-holsteinischen Fischern erlaubt, in niederländischen Küstengewässern zwischen 3 und 12 Seemeilen zu fischen. Ähnlich verhält es sich bei der Fischerei in der Ostsee zwischen Dänemark und Deutschland. Während an der Nordsee in jüngerer Zeit allerdings vor allem niederländische Fischer von diesem Recht gebrauch gemacht haben, ist dies an der Ostsee genau umgekehrt. Hier fischen vor allem schleswig-holsteinische Fischer in dänischen Küstengewässern.

5. Wie steht die Landesregierung zu der von einigen Fischern erhobenen Forderung nach einer Beschränkung des Zugangs der Zwölfmeilenzone für in Deutschland beheimatete Fischereifahrzeuge, insbesondere bezogen auf die Befischung von Garnelen und Schollen?

Wie die Antworten zu den Fragen 1-4 zeigen, gibt es bereits eine Beschränkung des Zugangs zur 12-Seemeilen-Zone. Die Forderung nach weitergehenden Zugangsbeschränkungen für die traditionell hier fischenden Betriebe aus anderen Mitgliedstaaten wird vor allem von

Krabbenfischern an der schleswig-holsteinischen Nordseeküste erhoben. Die Landesregierung bewertet eine weitergehende Zugangsbeschränkung aus folgenden Gründen kritisch:

- Der weitaus überwiegende Anteil der Schollenfänge und ein zunehmender Anteil der Garnelenfänge werden außerhalb der 12-Seemeilen-Zone getätigt, so dass ein Ausschluss ausländischer Fischer aus den deutschen Küstengewässern nicht zu einem wesentlichen Wettbewerbsvorteil heimischer Fischer führen würde.
- Ein einseitiger Ausschluss ausländischer Fischer wäre voraussichtlich nicht durchsetzbar (s. Antwort zu Frage 5 a). Für den Fall eines Ausschlusses müsste damit gerechnet werden, dass gleichzeitig auch die deutschen Fischer ihre Zugangsrechte in den Küstengewässern der anderen Mitgliedstaaten verlieren würden. Dies mag in der Garnelenfischerei aufgrund des derzeitigen Verbreitungsschwerpunktes der Nordseegarnelen hinnehmbar sein, in der Frischfischfischerei vor allem in der Ostsee hätte dies negative wirtschaftliche Auswirkungen.
- Ein Verlust von Zugangsrechten bedeutet gleichzeitig einen Verlust an Flexibilität, die jedoch notwendig ist, um sich wechselnden Verbreitungsschwerpunkten einer Art von Jahr zu Jahr anpassen zu können.

- 5a) Wäre das nach Einschätzung der Landesregierung grundsätzlich möglich und welche Schritte müssten dafür unternommen werden?

Für eine Änderung müsste der Anhang I der Grundverordnung geändert werden.

Die Bundesregierung müsste daher an die Kommission herantreten und um eine Änderung der Grundverordnung bitten. Die Kommission müsste die Bitte aufgreifen und einen entsprechenden Entwurf vorlegen, der dann vom Rat mit Zustimmung des Parlaments verabschiedet werden müsste. Voraussetzung dafür wäre, dass sich die Bundesregierung zunächst mit dem jeweils betroffenen Mitgliedstaat auf eine Neuregelung verständigt. Aus Sicht der Landesregierung ist eine derartige Einigung aber eher unwahrscheinlich.

- 5b) Wäre dies nach Einschätzung der Landesregierung eine sinnvolle Maßnahme? Bitte begründen.

Aus Sicht der Landesregierung handelt es sich nicht um eine sinnvolle Maßnahme. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

6. Welche anderen Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um dem Problem der Konkurrenz zwischen den schleswig-holsteinischen Fischern und ihren Berufskollegen aus den benachbarten Staaten zu begegnen?

Aus Sicht der Landesregierung besteht allenfalls in der Garnelenfischerei eine Konkurrenz mit den Fischern aus benachbarten Staaten. Das Problem entsteht allerdings vor allem dadurch, dass den guten Fängen der zurückliegenden Jahre nur eine begrenzte Aufnahmekapazität des Marktes gegenübersteht und dieser Markt vor allem von zwei Großabnehmern dominiert wird, die den Erzeugerpreis diktieren. Für die Anliegen der Fischerei wäre es daher sehr viel besser, wenn die Fischer nicht als Konkurrenten sondern gemeinsam für ein Ziel auftreten würden.

Die Möglichkeiten der Landesregierung lenkend in den Markt einzugreifen, sind begrenzt. In erster Linie haben es die Fischer selbst in der Hand, durch eine Steuerung ihrer Fangmengen Übermengen auf dem Markt und einem Preisverfall vorzubeugen. Dabei kommt den Erzeugerorganisationen eine wichtige Rolle zu. Auch die Zusammenarbeit der niederländischen, dänischen und deutschen Fischer in der transnationalen Erzeugerorganisation muss verstärkt werden. Die Landesregierung setzt sich bei der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik daher auch für eine Stärkung der Rechte der Erzeugerorganisationen ein.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den Markt für Nordseegarnelen durch gezielte Werbemaßnahmen zu erweitern, um den Absatz zu stärken. Die Landesregierung hat diesbezüglich bereits Gespräche mit dem Handel geführt und auf die Unterstützungsmöglichkeiten für Werbemaßnahmen, z.B. im Rahmen des Zukunftsprogramms Fischerei, hingewiesen.

Eine Chance, das bestehende Oligopol in der Garnelenfischerei auf Abnehmerseite zu durchbrechen, liegt in der Entwicklung einer kostengünstigen Krabbenschälmaschine, die die logistisch sehr aufwändige Handentschälung ersetzen könnte und somit auch kleinere Händler oder auch die Erzeuger selbst in die Lage versetzen würde, Krabbenfleisch konkurrenzfähig anzubieten.

Erste Gespräche des Arbeitskreises Fischerei der Aktivregion Uthlande mit der FH Flensburg über eine Förderung sind bereits terminiert.